



II-5639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7173/1-Pr 1/92

2457/AB

1992 -04- 23

zu 2536 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2536/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Haigermoser haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den österreichischen Staatsbürger, italienischen Geheimdienstagenten und mutmaßlichen Auftragsmörder Christian Kerbler, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Besteht ein aufrechter österreichischer Haftbefehl gegen Christian Kerbler?
 a) Wenn nein, aus welchem Grunde nicht?
- 2) Besteht ein internationaler österreichischer Haftbefehl gegen Christian Kerbler und wurde die Interpol in die Fahndung nach Kerbler eingeschaltet?
 a) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wurde im Wege der Amtshilfe ein kriminaltechnischer Vergleich der in Österreich operativ aus dem Körper von Georg Klotz entfernten Kugel und jenen Kugeln durchgeführt, die aus dem Leichnam des ermordeten Luis Amplatz entfernt wurden?
- 4) Wurde durch österreichische Behörden eine Aufenthaltsermittlung des Christian Kerbler veranlaßt?
- 5) Werden nun angesichts neuer italienischer Ermittlungen auch die österreichischen Ermittlungen wieder neu aufgenommen?

- 2 -

- 6) Werden österreichischerseits die zuständigen italienischen Dienststellen im Wege der Amtshilfe ersucht werden, die Prozeßakte des Schwurgerichtsprozesses in Perugia ebenso zur Verfügung zu stellen wie auch alle neu anfallenden Erhebungs- und Prozeßakten in dieser Angelegenheit?
- 7) Wurde seinerzeit das Strafverfahren gegen Franz Kerbler, den Bruder des mutmaßlichen Mörders Christian Kerbler, wegen Beihilfe zum Mord eingestellt?
 - a) Wenn ja, warum?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Am 21.9.1964 hat der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur AZ 18 Vr 2374/64 einen Haftbefehl gegen Christian Kerbler erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehles wurde Christian Kerbler international zur Verhaftung ausgeschrieben, wobei auch Interpol in die Fahndung eingebunden war.

Im Jahre 1977 wurde die Ausschreibung zur Verhaftung in eine solche zur Aufenthaltsermittlung umgewandelt und die internationale Fahndung widerrufen. Da der Untersuchungsrichter des Tribunals Bozen mit Note vom 10.7.1965 auf Grund des politischen Charakters der Straftat die Rechtshilfe, insbesondere die Überlassung von Aktenabschriften, verweigert hatte und Georg Klotz als einziger Tatzeuge inzwischen verstorben war, waren die im Inland vorhandenen Beweismittel nicht mehr ausreichend, darauf einen dringenden Tatverdacht zu stützen und die Ausschreibung zur Verhaftung aufrechtzuerhalten.

- 3 -

Aufgrund der Weigerung des italienischen Gerichtes, in dieser Strafsache Rechtshilfe zu leisten, war auch ein Vergleich der aus den Körpern des Georg Klotz und des Luis Amplatz entfernten Kugeln nicht möglich.

Zu 5 und 6:

Dem Vernehmen nach werden bei der Staatsanwaltschaft Bozen derzeit die Hintergründe des Mordes an Luis Amplatz neu überprüft; in diesem Zusammenhang wird es zu Rechtshilfeersuchen kommen. Es wird abzuwarten sein, ob die italienischen Behörden Unterlagen zur Verfügung stellen werden und ob diese neue Hinweise enthalten.

Zu 7:

Im Strafverfahren gegen Franz Kerbler hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 4.1.1967 die Einstellungserklärung nach § 109 Abs. 1 StPO abgegeben, weil hinreichend konkrete Beweise für dessen allfällige Beteiligung an der Tat nicht vorlagen.

21. April 1992

Z. Molanovic